

(...)

KAPITEL 7 — *Lebensmittelkontrolle*

(...)

*Abschnitt 7* — Abänderungen des Gesetzes vom 4. Februar 2000  
über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette

**Art. 189** - Artikel 4 § 3 Nr. 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette wird wie folgt ergänzt:

«und von allen anderen Stätten, an denen sich Produkte oder Stoffe befinden können, die zum Zuständigkeitsbereich der Agentur gehören, oder an denen sich Gegenstände befinden können, die die Feststellung von Verstößen ermöglichen.»

**Art. 190** - Artikel 4 § 3 Nr. 3 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«3. Erteilung, Aussetzung und Entzug von Zulassungen und Genehmigungen, die mit der Ausführung ihres Auftrags zusammenhängen.»

**Art. 191** - Artikel 4 § 3 Nr. 5 desselben Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

«Die Agentur kann den Regionalbehörden die für die Ausführung ihrer verordnungsrechtlichen Aufträge notwendigen Daten übermitteln.»

**Art. 192** - Artikel 5 Absatz 2 desselben Gesetzes wird wie folgt ersetzt:

«Im Rahmen der in Artikel 4 definierten Befugnisse ist die Agentur zuständig für folgende Gesetze:

1. Gesetz vom 24. Februar 1921 über den Handel mit Giftstoffen oder Schlaf-, Betäubungs-, Desinfektions- oder antiseptischen Mitteln,
2. Gesetz vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch,
3. Gesetz vom 25. März 1964 über Arzneimittel,
4. Gesetz vom 15. April 1965 über die Beschau von Fisch, Geflügel, Kaninchen und Wild und den Handel damit und zur Abänderung des Gesetzes vom 5. September 1952 über die Fleischbeschau und den Handel mit Fleisch,
5. Gesetz vom 15. April 1994 über den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen und über die Föderale Nuklearkontrollbehörde,
6. Gesetz vom 11. Juli 1969 über die Pestizide und die Rohstoffe für die Landwirtschaft, den Gartenbau, die Forstwirtschaft und die Viehzucht,
7. Gesetz vom 2. April 1971 über die Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen,
8. Gesetz vom 28. März 1975 über den Handel mit Erzeugnissen der Landwirtschaft, des Gartenbaus und der Seefischerei,
9. Gesetz vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren,
10. Gesetz vom 21. Juni 1983 über Arzneifuttermittel,
11. Gesetz vom 15. Juli 1985 über die Anwendung von Substanzen mit hormonaler, antihormonaler, betaadrenergischer oder produktionsstimulierender Wirkung bei Tieren,
12. Gesetz vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere,
13. Gesetz vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit,
14. Gesetz vom 20. Juli 1991 zur Festlegung sozialer und sonstiger Bestimmungen,
15. Gesetz vom 28. August 1991 über die Ausübung der Veterinärmedizin,
16. Gesetz vom 21. Dezember 1998 über Produktnormen zur Förderung umweltverträglicher Produktions- und Konsummuster und zum Schutz der Umwelt und der Gesundheit.»

**Art. 193** - In Artikel 8 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "nationalen und internationalen" gestrichen.

**Abschnitt 8** — Abänderungen des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen

**Art. 194** - Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die zu diesem Zweck vom Minister bestimmten Mitglieder des statutarischen oder vertraglichen Personals der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und seiner Ausführungserlasse, der in Artikel 5 desselben Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnten Gesetze, ihrer Ausführungserlasse und der Verordnungen der Europäischen Union, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen.»

2. Paragraph 4 Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

«Sie ermitteln Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Erlasses, gegen die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette und seiner Ausführungserlasse, gegen die Bestimmungen der in Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 4. Februar 2000 erwähnten Gesetze und ihrer Ausführungserlasse und gegen die Bestimmungen der Verordnungen der Europäischen Union, die in die Zuständigkeit der Agentur fallen, und nehmen sie zu Protokoll; ihre Protokolle haben bis zum Beweis des Gegenteils Beweiskraft.»

**Art. 195** - Artikel 3bis Absatz 1 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

«Unbeschadet der Bestimmungen der in Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette erwähnten Gesetze kann die Ausübung jeglicher Tätigkeit im Rahmen der Nahrungsmittelkette gemäß den von Uns festgelegten Bedingungen und Modalitäten an eine vorherige Erlaubnis, Zulassung, Registrierung, Notifizierung oder Erklärung geknüpft werden.»

**Art. 196** - In denselben Erlass wird ein Artikel 5bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 5bis — Im Rahmen der Kontrolle über die Ausführung des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere können die in Anwendung von Artikel 3 § 1 des vorliegenden Erlasses bestimmten Personen Sicherungsbeschlagnahmen vornehmen, Zuwiderhandelnde verwarnen und Protokolle aufnehmen, insofern Anforderungen im Bereich Volksgesundheit, Tiergesundheit oder Pflanzenschutz betroffen sind.»

**Art. 197** - In Artikel 6 § 1 Absatz 1 desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "oder seiner Ausführungserlasse" und den Wörtern "nicht entsprechen" die Wörter "oder den Verordnungen der Europäischen Union" eingefügt.

(...)

## KAPITEL 8 — Tiere, Pflanzen, Lebensmittel

(...)

*Abschnitt 6* — Abänderung des Gesetzes vom 24. Januar 1977  
über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren

**Art. 231** - Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Januar 1977 über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 1 wird durch folgende Absätze ersetzt:

«Unbeschadet der Zuständigkeiten der Gerichtspolizeioffiziere überwachen die zu diesem Zweck vom König bestimmten Mitglieder des statutarischen oder vertraglichen Personals des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt die Ausführung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse und der Verordnungen der Europäischen Union, die in die Zuständigkeit des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt fallen.

Die Mitglieder des vertraglichen Personals leisten vor Ausübung ihres Amtes den Eid vor dem Minister oder seinem Beauftragten.»

2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter "und das von den vom König bestimmten Überwachungsbeamten erstellt wird" durch die Wörter "und das von den in § 1 erwähnten Personen, die vom König bestimmt werden und mit der Überwachung beauftragt sind, erstellt wird" ersetzt.

**Art. 232** - In Artikel 11bis Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "kann der vom König in Anwendung von Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes bestimmte Beamte oder Bedienstete" durch die Wörter "können die vom König in Anwendung von Artikel 11 des vorliegenden Gesetzes bestimmten Personen" ersetzt.

**Art. 233** - In Artikel 16 desselben Gesetzes werden die Wörter "Beamten und Bediensteten" durch das Wort "Personen" ersetzt.

**Art. 234** - Artikel 18 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Beamten oder Bediensteten" durch das Wort "Personen" ersetzt.

2. In § 2 werden die Wörter "Beamten und Bediensteten" durch das Wort "Personen" ersetzt.

3. In § 3 werden die Wörter "werden sie durch den protokollierenden Bediensteten und einen der in Artikel 11 erwähnten Beamten oder Bediensteten" durch die Wörter "werden sie durch die protokollierende Person und eine der in Artikel 11 erwähnten Personen" ersetzt.

**Art. 235** - In Artikel 19 Absatz 6 desselben Gesetzes werden die Wörter "des Ministeriums der Volksgesundheit und der Umwelt" durch die Wörter "des Föderalen Öffentlichen Dienstes Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt" und das Wort "Lebensmittelinspektion" durch die Wörter "Generaldirektion Tiere, Pflanzen und Nahrung" ersetzt.

**Art. 236** - In Artikel 22 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "Ministerium der Volksgesundheit und der Umwelt" durch die Wörter "Föderalen Öffentlichen Dienst Volksgesundheit, Sicherheit der Nahrungsmittelkette und Umwelt" ersetzt.

**Art. 237** - In Artikel 25 Absatz 2 desselben Gesetzes werden die Wörter "vom protokollierenden Bediensteten mit dem Beistand eines in Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren vorgesehenen Beamten" durch die Wörter "von der protokollierenden Person mit dem Beistand einer in Artikel 11 des Gesetzes über den Schutz der Gesundheit der Verbraucher im Bereich der Lebensmittel und anderer Waren vorgesehenen Person" ersetzt.

(...)

## TITEL V — Finanzen

(...)

### KAPITEL 4 — Akzisenprodukte

**Art. 314** - In das Gesetz vom 10. Juni 1997 über die allgemeine Regelung, den Besitz, den Verkehr und die Kontrollen der Akzisenprodukte wird ein Artikel 6bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

«Art. 6bis — § 1 — Neben den in Artikel 266 des Allgemeinen Gesetzes vom 18. Juli 1977 über Zölle und Akzisen erwähnten Personen werden folgende Personen ebenfalls als Schuldner der Akzisensteuer angesehen:

1. für die Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 erster Gedankenstrich:

- der zugelassene Lagerinhaber bei der — auch unrechtmäßigen — Entnahme von Akzisenprodukten, die in seinem Steuerlager hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- der registrierte Wirtschaftsbeteiligte bei Empfang der Akzisenprodukte,
- die in den Artikeln 18 § 3, 19 oder 25 § 1 erwähnten Personen,